

TE Vwgh Erkenntnis 2012/12/19 2012/12/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2012

Index

E000 EU- Recht allgemein;
E3L E05100000;
E3L E06100000;
E3L E06205000;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
63 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht;
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz;

Norm

32005L0036 Anerkennungs-RL Berufsqualifikationen Art51;
32005L0036 Anerkennungs-RL Berufsqualifikationen;
AVG §56;
BDG 1979 §4 Abs1;
BDG 1979 §4a idF 2007/I/053;
BDG 1979 §4a;
EURallg;
EWR-DienstrechtsanpassungsG 1994;
VwGG §42 Abs2 Z2;
1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. BDG 1979 § 4 heute
2. BDG 1979 § 4 gültig ab 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
3. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.2012 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
4. BDG 1979 § 4 gültig von 29.12.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
5. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.2010 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
6. BDG 1979 § 4 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
7. BDG 1979 § 4 gültig von 29.05.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
8. BDG 1979 § 4 gültig von 01.04.2000 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
9. BDG 1979 § 4 gültig von 01.09.1999 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
10. BDG 1979 § 4 gültig von 15.02.1997 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997

11. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1995 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
 12. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 389/1994
 13. BDG 1979 § 4 gültig von 01.10.1988 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
 14. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1985 bis 30.09.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
 15. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984
-
1. BDG 1979 § 4a gültig von 29.12.2011 bis 17.01.2016 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 64/2016
 2. BDG 1979 § 4a gültig von 01.01.2010 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
 3. BDG 1979 § 4a gültig von 01.09.2007 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
 4. BDG 1979 § 4a gültig von 01.06.2002 bis 31.08.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
 5. BDG 1979 § 4a gültig von 01.08.1996 bis 31.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1996
 6. BDG 1979 § 4a gültig von 01.01.1994 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
 7. BDG 1979 § 4a gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 389/1994
-
1. BDG 1979 § 4a gültig von 29.12.2011 bis 17.01.2016 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 64/2016
 2. BDG 1979 § 4a gültig von 01.01.2010 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
 3. BDG 1979 § 4a gültig von 01.09.2007 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
 4. BDG 1979 § 4a gültig von 01.06.2002 bis 31.08.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
 5. BDG 1979 § 4a gültig von 01.08.1996 bis 31.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1996
 6. BDG 1979 § 4a gültig von 01.01.1994 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
 7. BDG 1979 § 4a gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 389/1994
-
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok, den Hofrat Dr. Zens, die Hofrätin Dr. Hinterwirth, den Hofrat Dr. Thoma sowie die Hofrätin Mag. Nussbaumer-Hinteraue als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Köhler, über die Beschwerde des M.A. RT in W, vertreten durch Dr. Walter Riedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz Josefs-Kai 5, gegen den Bescheid des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport vom 23. April 2012, Zl. P772011/92- PersB/2012, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Feststellung von Ernennungsvoraussetzungen, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, welcher zu diesem Zeitpunkt als Unteroffizier der Verwendungsgruppe MBUO 2 in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stand, richtete am 20. Oktober 2011 an seine Dienstbehörde folgenden Antrag:

"Hiermit stelle ich den Antrag auf Feststellung, dass der Studienabschluss 'Master of Arts (MA)' mit 120 ECTS das Ernennungserfordernis für das Besoldungsschema A1 erfüllt."

In der Begründung dieses Antrages führte der Beschwerdeführer aus, es sei ihm bewusst, dass aus der gewünschten Anerkennung nicht gleichzeitig ein Anspruch auf Einteilung abzuleiten sei. Jedoch solle die Möglichkeit bestehen, an der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A1 teilnehmen zu dürfen.

Nach Gewährung rechtlichen Gehörs wies die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid vom 23. April 2012 diesen Antrag als unzulässig zurück.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides heißt es nach Wiedergabe des Verfahrensganges:

"2. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat Nachfolgendes erwogen:

2.1 Judikatur des VwGH hinsichtlich der Erlassung von Feststellungsbescheiden:

Wie schon im Parteiengehör angeführt, stellt Ihr Antrag vom 20.10.2011 ein Feststellungsbegehren - in concreto die bescheidmäßige Feststellung bestimmter rechtlicher Umstände bzw. Tatsachen - dar. Im ersten Schritt des vorliegenden Verfahrens war daher zu prüfen, ob Ihre Dienstbehörde überhaupt berechtigt ist, in Ihrem konkreten Fall und unter Beachtung des konkret vorliegenden Sachverhaltes, einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

Feststellungsbescheide sind Bescheide, die über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses absprechen. Sie sind jedoch keiner Vollstreckung zugänglich. Obwohl das AVG keine dem § 228 ZPO vergleichbare Regelung enthält, nehmen die Lehre und die Judikatur unter gewissen Voraussetzungen die Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden an. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist jedoch die Erlassung eines Feststellungsbescheides nur dann zulässig, wenn sie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn keine gesetzliche Regelung besteht, die Erlassung eines Feststellungsbescheides aber im öffentlichen Interesse liegt oder wenn sie insofern im Interesse der Partei liegt, als sie für die Partei ein notwendiges Mittel zur Rechtsverfolgung darstellt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn der Feststellungsbescheid dazu geeignet ist, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers beseitigt werden kann. Ein wirtschaftliches, politisches oder wissenschaftliches Interesse rechtfertigt die Erlassung eines solchen Bescheides nicht. Ein Feststellungsbescheid ist auch dann nicht zulässig, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens entschieden werden kann. Feststellungsbescheide sind Bescheide, die über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses absprechen. Sie sind jedoch keiner Vollstreckung zugänglich. Obwohl das AVG keine dem Paragraph 228, ZPO vergleichbare Regelung enthält, nehmen die Lehre und die Judikatur unter gewissen Voraussetzungen die Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden an. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist jedoch die Erlassung eines Feststellungsbescheides nur dann zulässig, wenn sie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn keine gesetzliche Regelung besteht, die Erlassung eines Feststellungsbescheides aber im öffentlichen Interesse liegt oder wenn sie insofern im Interesse der Partei liegt, als sie für die Partei ein notwendiges Mittel zur Rechtsverfolgung darstellt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn der Feststellungsbescheid dazu geeignet ist, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers beseitigt werden kann. Ein wirtschaftliches, politisches oder wissenschaftliches Interesse rechtfertigt die Erlassung eines solchen Bescheides nicht. Ein Feststellungsbescheid ist auch dann nicht zulässig, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens entschieden werden kann.

Die bescheidförmige Feststellung rechtserheblicher Tatsachen ist überdies nur auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung erlaubt.

Bei Ernennungsvoraussetzungen handelt es sich jedenfalls um rechtserhebliche Tatsachen.

2.2 Zur Zulassung zur Grundausbildung der Verwendungsgruppe A 1

In Ihrer Stellungnahme zum Parteiengehör bringen Sie vor, dass die Erfüllung dieses Ernennungserfordernisses (der Hochschulbildung) für die Verwendungsgruppe A1 Voraussetzung für die Zulassung zur Grundausbildung A1 ist. Deshalb bestünde für Sie eindeutig ein rechtliches Interesse an der bescheidmäßigen Feststellung und Sie glauben, dass die Voraussetzungen für die Erlassung eines Feststellungsbescheides zweifellos vorliegen.

Im Erkenntnis vom 16.09.2010, Zl. 2009/12/0170, führt der VwGH an, dass die bescheidmäßige Feststellung einer rechtserheblichen Tatsache - auch in diesem Dienstrechtsverfahren ging es um die Feststellung, ob eine Ausbildung das besondere Ernennungserfordernis der Hochschulbildung im Zusammenhang zur Zulassung zum Grundausbildungslehrgang erfüllt - wäre im Sinn der wiedergegebenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur auf Grund einer anderen - in concreto außerhalb des Verfahrens zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen - ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage zulässig. Eine solche besteht jedoch nicht. Die Zulässigkeit einer solchen bescheidförmigen Feststellung rechtserheblicher Tatsachen, also jene der Zulassungsvoraussetzungen zu Grundausbildungslehrgängen, ist weder aus dem Gemeinschaftsrecht (nunmehr: Unionsrecht) noch aus dem Dienstrecht (außerhalb des § 4a BDG 1979) abzuleiten. Im Erkenntnis vom 16.09.2010, Zl. 2009/12/0170, führt der

VwGH an, dass die bescheidmäßige Feststellung einer rechtserheblichen Tatsache - auch in diesem Dienstrechtsverfahren ging es um die Feststellung, ob eine Ausbildung das besondere Ernennungserfordernis der Hochschulbildung im Zusammenhang zur Zulassung zum Grundausbildungslehrgang erfüllt - wäre im Sinn der wiedergegebenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur auf Grund einer anderen - in concreto außerhalb des Verfahrens zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen - ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage zulässig. Eine solche besteht jedoch nicht. Die Zulässigkeit einer solchen bescheidförmigen Feststellung rechtserheblicher Tatsachen, also jene der Zulassungsvoraussetzungen zu Grundausbildungslehrgängen, ist weder aus dem Gemeinschaftsrecht (nunmehr: Unionsrecht) noch aus dem Dienstrecht (außerhalb des Paragraph 4 a, BDG 1979) abzuleiten.

2.3 Subsumtion

Nach Subsumtion Ihres Begehrens vom 20.10.2011 unter die eben angeführte Judikatur des VwGH, kommt Ihre Dienstbehörde zu dem Ergebnis, dass Ihr Antrag, ob Ihre Ausbildung ein Ernennungserfordernis erfüllt oder nicht, ein Feststellungsbegehren über eine rechtserhebliche Tatsache ist.

Auf Grund der fehlenden diesbezüglichen gesetzlichen Regelung in der Ziffer 1.12 der Anlage 1 zum BDG 1979 ist Ihre Dienstbehörde zur Erlassung eines solchen Feststellungsbescheides nicht ermächtigt.

Daraus resultierend war Ihr Antrag vom 20.10.2011 auf Grund des fehlenden rechtlichen Interesses und der damit verbundenen fehlenden Parteienstellung Ihrerseits, spruchgemäß als unzulässig zurückzuweisen."

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof. Der Beschwerdeführer macht Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides mit dem Antrag geltend, ihn aus diesem Grunde aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in welcher sie die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

§ 4 Abs. 1 Z. 1 und § 4a Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333 (im Folgenden: BDG 1979) in der Fassung dieser Paragraphen nach dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2011 lauten: Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins und Paragraph 4 a, Absatz eins, bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333 (im Folgenden: BDG 1979) in der Fassung dieser Paragraphen nach dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 140 aus 2011, lauten:

"Ernennungserfordernisse

§ 4. (1) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind

1. a) bei Verwendungen gemäß § 42a die

österreichische Staatsbürgerschaft,

b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische

Staatsbürgerschaft oder unbeschränkter Zugang zum österreichischen

Arbeitsmarkt,

2. die volle Handlungsfähigkeit,

...

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

§ 4a. (1) Für von § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfasste Personen gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 2 bis 6. Paragraph 4 a, (1) Für von Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, erfasste Personen gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Absatz 2, bis 6.

1. (2) Absatz 2, Personen mit einem Ausbildungsnachweis, der zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Ernennungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 4 festgestellt worden ist und 1. diese Entsprechung gemäß Absatz 4, festgestellt worden ist und

2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 4 ohne 2. a) eine Anerkennung gemäß Absatz 4, ohne

Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen ausgesprochen worden ist oder

b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 4 festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erbracht worden sind. b) die in der Anerkennung gemäß Absatz 4, festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erbracht worden sind.

1. (3)Absatz 3,Ausbildungsnachweise nach Abs. 2 sind:Ausbildungsnachweise nach Absatz 2, sind:

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige

Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22 oder Befähigungsnachweise gemäß Artikel 3, Absatz eins, Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 11, der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Amtsblatt Nummer L 255 vom 30.09.2005 Seite 22 oder

2. den in Z 1 angeführten nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellte Ausbildungsnachweise oder 2. den in Ziffer eins, angeführten nach Artikel 3, Absatz 3, der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellte Ausbildungsnachweise oder

3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige

Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114/2002 S. 6 (BGBl. III Nr. 133/2002). Befähigungsnachweise gemäß Artikel 9, des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, Amtsblatt Nummer L 114 aus 2002, Seite 6 Bundesgesetzblatt Teil 3, Nr. 133 aus 2002,).

1. (4)Absatz 4,Der Leiter der Zentralstelle hat auf Antrag eines Bewerbers gemäß Abs. 1 im Einzelfall zu entscheiden,Der Leiter der Zentralstelle hat auf Antrag eines Bewerbers gemäß Absatz eins, im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und 1. ob ein im Absatz 2, genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und

2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die

Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festzulegen. Ausgleichsmaßnahmen sind ein Anpassungslehrgang gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe g in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG oder eine Eignungsprüfung gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG."Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 14, der Richtlinie 2005/36/EG festzulegen. Ausgleichsmaßnahmen sind ein Anpassungslehrgang gemäß Artikel 3, Absatz eins, Buchstabe g in Verbindung mit Artikel 14, der Richtlinie 2005/36/EG oder eine Eignungsprüfung gemäß Artikel 3, Absatz eins, Buchstabe h in Verbindung mit Artikel 14, der Richtlinie 2005/36/EG."

Der von der belangten Behörde zurückgewiesene Antrag war nach seinem klaren und eindeutigen Inhalt auf die Feststellung gerichtet, dass ein näher genannter Studienabschluss das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A1 erfülle.

In Ansehung der Feststellung des Vorliegens von Ernennungserfordernissen (dort für die Verwendungsgruppe L2a2) hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 30. Mai 2006, ZI. 2003/12/0102, Folgendes ausgeführt:

"Das Feststellungsbegehren eines Hauptschuloberlehrers (dass er die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 als Grundlage für eine Bewerbung um eine schulfeste Stelle erfülle) erweist sich - und zwar unabhängig davon, ob ihm in einem künftigen Verfahren über die Verleihung einer bestimmten schulfesten Stelle Parteistellung zukommen sollte (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 22. Oktober 1997, ZI. 97/12/0132) - als

unzulässig: Fehlt schon die Parteistellung im Ernennungsverfahren, dann ist dem Beamten ebenso die Legitimation abzusprechen, in Umgehung dieses Umstandes einzelne Aspekte des Ernennungsvorganges justiziabel zu machen (siehe dazu die zu derartigen Feststellungsbegehren im 'Vorfeld' von Ernennungen (Beförderung; Überreihung nach der DO W) ergangenen hg. Entscheidungen, und zwar das hg. Erkenntnis vom 29. November 2005, Zl. 2005/12/0155, sowie den hg. Beschluss vom 19. Dezember 1997, Zlen. 97/12/0265, 0266). Wäre die Parteistellung hingegen zu bejahen, dann fehlte das rechtliche Interesse an einem Feststellungsbescheid. Dieser scheidet als subsidiärer Rechtsbehelf nämlich jedenfalls dann aus, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen Verfahrens mit einem das rechtliche oder öffentliche Interesse abdeckenden Ergebnis zu entscheiden ist (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 1. Oktober 2004, Zl. 2000/12/0195, und vom 23. November 2005, Zl. 2004/09/0163, jeweils mit weiterem Nachweis der Vorjudikatur). Im vorliegenden Zusammenhang wäre diesfalls die Frage des Vorliegens der Ernennungsvoraussetzungen in einem Verfahren über eine (neuerliche) Bewerbung des Hauptschuloberlehrers um eine (konkrete) schulfeste Stelle als Lehrer an einer Polytechnischen Schule (vgl. § 26 Abs. 1 LDG 1984) zu klären."Das Feststellungsbegehren eines Hauptschuloberlehrers (dass er die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 als Grundlage für eine Bewerbung um eine schulfeste Stelle erfülle) erweist sich - und zwar unabhängig davon, ob ihm in einem künftigen Verfahren über die Verleihung einer bestimmten schulfesten Stelle Parteistellung zukommen sollte vergleiche , dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 22. Oktober 1997, Zl. 97/12/0132) - als unzulässig: Fehlt schon die Parteistellung im Ernennungsverfahren, dann ist dem Beamten ebenso die Legitimation abzusprechen, in Umgehung dieses Umstandes einzelne Aspekte des Ernennungsvorganges justiziabel zu machen (siehe dazu die zu derartigen Feststellungsbegehren im 'Vorfeld' von Ernennungen (Beförderung; Überreihung nach der DO W) ergangenen hg. Entscheidungen, und zwar das hg. Erkenntnis vom 29. November 2005, Zl. 2005/12/0155, sowie den hg. Beschluss vom 19. Dezember 1997, Zlen. 97/12/0265, 0266). Wäre die Parteistellung hingegen zu bejahen, dann fehlte das rechtliche Interesse an einem Feststellungsbescheid. Dieser scheidet als subsidiärer Rechtsbehelf nämlich jedenfalls dann aus, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen Verfahrens mit einem das rechtliche oder öffentliche Interesse abdeckenden Ergebnis zu entscheiden ist vergleiche , etwa die hg. Erkenntnisse vom 1. Oktober 2004, Zl. 2000/12/0195, und vom 23. November 2005, Zl. 2004/09/0163, jeweils mit weiterem Nachweis der Vorjudikatur). Im vorliegenden Zusammenhang wäre diesfalls die Frage des Vorliegens der Ernennungsvoraussetzungen in einem Verfahren über eine (neuerliche) Bewerbung des Hauptschuloberlehrers um eine (konkrete) schulfeste Stelle als Lehrer an einer Polytechnischen Schule vergleiche , Paragraph 26, Absatz eins, LDG 1984) zu klären."

Eine dementsprechende Rechtsauffassung vertrat der Verwaltungsgerichtshof in dem von der belangten Behörde zitierten hg. Erkenntnis vom 16. September 2010, Zl. 2009/12/0170, bezüglich der Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides betreffend das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur Grundausbildung (dort für die Verwendungsgruppe MBO 1).

Im Hinblick darauf, dass - wie der Beschwerdeführer zutreffend erkennt - auch auf Ernennungen im Dienstverhältnis (Überstellungen) kein Rechtsanspruch, bzw. in einem solchen Verfahren auch keine Parteistellung besteht (vgl. hiezu etwa den hg. Beschluss vom 10. November 2010, Zl. 2010/12/0144), trifft die auf das Fehlen einer Parteistellung zugeschnittene Begründung des vorzitierten hg. Erkenntnisses vom 30. Mai 2006 auch im Beschwerdefall zu. Im Hinblick darauf, dass - wie der Beschwerdeführer zutreffend erkennt - auch auf Ernennungen im Dienstverhältnis (Überstellungen) kein Rechtsanspruch, bzw. in einem solchen Verfahren auch keine Parteistellung besteht vergleiche , hiezu etwa den hg. Beschluss vom 10. November 2010, Zl. 2010/12/0144), trifft die auf das Fehlen einer Parteistellung zugeschnittene Begründung des vorzitierten hg. Erkenntnisses vom 30. Mai 2006 auch im Beschwerdefall zu.

Dem hält der Beschwerdeführer entgegen, dass das Ergebnis dieser Auslegung zu einer Inländerdiskriminierung in Relation zu den durch § 4a BDG 1979, geregelten Fällen begründen würde. Diese Bestimmung sei zur Hintanhaltung einer Diskriminierung von EU-Ausländern oder Österreichern mit einem in einem EU-Auslandsstaat absolvierten Studium geschaffen worden. Zur Vermeidung einer Inländerdiskriminierung müsse es auch einem Österreicher, der ein Studium in Österreich absolviert habe (wie dem Beschwerdeführer), offen stehen, die Frage einer bescheidförmigen Klärung zuzuführen, ob dieses Studium die Ernennungsvoraussetzungen für eine bestimmte Verwendungsgruppe erfülle. Dem hält der Beschwerdeführer entgegen, dass das Ergebnis dieser Auslegung zu einer Inländerdiskriminierung in Relation zu den durch Paragraph 4 a, BDG 1979, geregelten Fällen begründen würde. Diese Bestimmung sei zur Hintanhaltung einer Diskriminierung von EU-Ausländern oder Österreichern mit einem in einem

EU-Auslandsstaat absolvierten Studium geschaffen worden. Zur Vermeidung einer Inländerdiskriminierung müsse es auch einem Österreicher, der ein Studium in Österreich absolviert habe (wie dem Beschwerdeführer), offen stehen, die Frage einer bescheidförmigen Klärung zuzuführen, ob dieses Studium die Ernennungsvoraussetzungen für eine bestimmte Verwendungsgruppe erfülle.

Zu diesem Vorbringen genügt es freilich, auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im hg. Erkenntnis vom 20. Mai 2009, Zl. 2008/12/0144, zu verweisen, wonach Spruchinhalt eines Bescheides nach § 4a BDG 1979 nicht die generelle Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses im Sinn einer Nostrifizierung (oder deren Versagung) darstellt, sondern vielmehr, ob bzw. mit welchen Zusatzerfordernissen die besonderen Ernennungserfordernisse für eine bestimmte Verwendung erfüllt werden. In dem zitierten Erkenntnis führte der Verwaltungsgerichtshof weiters Folgendes aus: Zu diesem Vorbringen genügt es freilich, auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im hg. Erkenntnis vom 20. Mai 2009, Zl. 2008/12/0144, zu verweisen, wonach Spruchinhalt eines Bescheides nach Paragraph 4 a, BDG 1979 nicht die generelle Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses im Sinn einer Nostrifizierung (oder deren Versagung) darstellt, sondern vielmehr, ob bzw. mit welchen Zusatzerfordernissen die besonderen Ernennungserfordernisse für eine bestimmte Verwendung erfüllt werden. In dem zitierten Erkenntnis führte der Verwaltungsgerichtshof weiters Folgendes aus:

"Die Zulässigkeit einer bescheidförmigen Feststellung rechtserheblicher Tatsachen, nämlich von Ernennungsvoraussetzungen, ist nicht aus dem Gemeinschaftsrecht abzuleiten. Wie der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zu entnehmen ist, ist darin zwar eine Anerkennung, und zwar von Befähigungsnachweisen, durch den Aufnahmemitgliedstaat vorgesehen, wobei die Richtlinie auch verfahrensrechtliche Bestimmungen enthält (vgl. insbesondere deren Art. 51); diese ist in Österreich für den Bereich öffentlichrechtlicher Dienstverhältnisse zum Bund in § 4a Abs. 4 bis 6 BDG 1979 (unter Beachtung der Vorgaben durch die Richtlinie) durch ein Verfahren über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen (samt allfälligen Ausgleichsmaßnahmen) umgesetzt worden, wie aus den im Erkenntnis vom 13. März 2009, Zl. 2008/12/0007, wiedergegebenen Gesetzesmaterialien erschlossen werden kann. Davon abgesehen kann aber dem Gemeinschaftsrecht nicht entnommen werden, dass auch außerhalb eines solchen - von Österreich ohnehin in § 4a BDG 1979 umgesetzten - Verfahrens die bescheidförmige Feststellung rechtserheblicher Tatsachen, nämlich der Erfüllung von Ernennungserfordernissen an Hand ausländischer Ausbildungsnachweise 'bei klarer Sach- und Rechtslage', nicht nur geboten wäre, sondern in unmittelbarer Anwendbarkeit solchen Rechts auch seine Zulässigkeit fände." "Die Zulässigkeit einer bescheidförmigen Feststellung rechtserheblicher Tatsachen, nämlich von Ernennungsvoraussetzungen, ist nicht aus dem Gemeinschaftsrecht abzuleiten. Wie der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zu entnehmen ist, ist darin zwar eine Anerkennung, und zwar von Befähigungsnachweisen, durch den Aufnahmemitgliedstaat vorgesehen, wobei die Richtlinie auch verfahrensrechtliche Bestimmungen enthält vergleiche , insbesondere deren Artikel 51,); diese ist in Österreich für den Bereich öffentlichrechtlicher Dienstverhältnisse zum Bund in Paragraph 4 a, Absatz 4, bis 6 BDG 1979 (unter Beachtung der Vorgaben durch die Richtlinie) durch ein Verfahren über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen (samt allfälligen Ausgleichsmaßnahmen) umgesetzt worden, wie aus den im Erkenntnis vom 13. März 2009, Zl. 2008/12/0007, wiedergegebenen Gesetzesmaterialien erschlossen werden kann. Davon abgesehen kann aber dem Gemeinschaftsrecht nicht entnommen werden, dass auch außerhalb eines solchen - von Österreich ohnehin in Paragraph 4 a, BDG 1979 umgesetzten - Verfahrens die bescheidförmige Feststellung rechtserheblicher Tatsachen, nämlich der Erfüllung von Ernennungserfordernissen an Hand ausländischer Ausbildungsnachweise 'bei klarer Sach- und Rechtslage', nicht nur geboten wäre, sondern in unmittelbarer Anwendbarkeit solchen Rechts auch seine Zulässigkeit fände."

Daraus folgt, dass ein Feststellungsantrag, wie ihn der Beschwerdeführer im konkreten Fall gestellt hat, auch dann als unzulässig zurückzuweisen gewesen wäre, wenn der Beschwerdeführer das erwähnte Studium nicht im Inland, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union absolviert hätte.

An diesem Ergebnis vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die belangte Behörde (nicht bescheidförmig) die nach Auffassung des Beschwerdeführers unrichtige Auffassung geäußert haben mag, er erfülle die Ernennungsvoraussetzungen für die Verwendungsgruppe A1 nicht. Der Beschwerdeführer ist in diesem Zusammenhang neuerlich auf die Darlegungen im hg. Erkenntnis vom 30. Mai 2006 zu verweisen, wonach ihm keine

Parteistellung in einem Ernennungs- bzw. Überstellungsverfahren in die Verwendungsgruppe A1 zukommen würde, sodass ihm auch kein Rechtsanspruch darauf zusteht, die der Versagung einer solchen Ernennung (Überstellung) zu Grunde liegenden rechtlichen Überlegungen der Behörde einer Überprüfung zuzuführen.

Bei diesem Ergebnis, wonach die vom Beschwerdeführer begehrte Feststellung rechtlich nicht geboten ist, braucht auf die in der Beschwerde enthaltenen weiteren Überlegungen zur Frage, ob die Anerkennung inländischer Ausbildungsnachweise eine Angelegenheit des Beamtendienstrechtes oder aber anderer Verwaltungsmaterien darstellt, nicht eingegangen werden.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 19. Dezember 2012

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Besondere Rechtsgebiete Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012120082.X00

Im RIS seit

29.01.2013

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at